

SATZUNG

Der Kindergarten – „Die Waldpiraten“ e.V.

Satzung in der Fassung vom 27.11.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Der Kindergarten – „Die Waldpiraten“ e.V. – Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Artlenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendhilfe durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben – in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Bei Auflösung des Vermögens oder Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Artlenburg, die es zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung nutzen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des etwaigen verbleibenden Vereinsvermögen dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn es mit Mitgliedsbeiträgen trotz zweier

schriftlicher Mahnungen mit einer Frist von zwei Wochen, für drei Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und den zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind Vereinsmitglieder.

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und dieses den Mitgliedern zugänglich gemacht.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wurden
- Platzvergabe der Kindergartenplätze
- Haushaltsplanung
- Kontoführung
- Personalmanagement
- Briefverkehr

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie setzt sich aus den natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderem Grunde weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

2. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung erweitert und geändert werden. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer erneuten Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die

Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit drei Viertel der Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitglieder entscheiden auch über:

- Aufgaben des Vereins
- Wahl des Vorstands
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 8 Arbeitskreise

1. Für gesonderte Aufgabenbereiche können Arbeitskreise vom Vorstand eingesetzt werden.

2. Die Arbeitskreise werden befugt, in Absprache mit dem Vorstand über das zugewiesene Arbeitsgebiet zu entscheiden. Bei anfallenden Kosten ist dies mit dem Vorstand abzuklären.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Für eine Satzungsänderung ist drei Viertel der Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliedsversammlung gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung erfolgen und bei drei Viertel der Stimmen.

2. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Artlenburg, die es zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung nutzen soll.